



## Niederlassung in eigener Privatpraxis

Stand: 1. Januar 2009

### Niederlassungsfreiheit

Jeder approbierte Arzt hat das Recht, sich privatärztlich niederzulassen. Zulassungsbeschränkungen existieren nicht; es besteht Niederlassungsfreiheit.

### Räumlichkeiten/Ausstattung

Die Räume, die als Praxis genutzt werden sollen, müssen baurechtlich zum Betreiben einer Praxis zugelassen sein. Dies kann relevant werden, wenn Räume bislang als Wohnraum genutzt wurden und gilt auch für Räume, die im Eigentum des Arztes stehen. Die vorherige Kontaktaufnahme mit der örtlichen Bauverwaltung kann deshalb sinnvoll sein.

Hinsichtlich der Ausstattung sind die Vorgaben der „Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“ vor allem dann relevant, wenn Mitarbeiter/-innen beschäftigt werden. So ist z.B. in der „Unfallverhütungsvorschrift VBG 103“ geregelt, dass den Beschäftigten gesonderte, für Patienten nicht zugängliche Toiletten zur Verfügung stehen müssen.

### Praxisschild

Auch die Niederlassung in Privatpraxis ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Auf diesem hat der Arzt/die Ärztin seinen Namen, seine Facharztbezeichnung und die Sprechzeiten anzugeben. Sinnvoll kann der Hinweis „Privatpraxis“ sein, damit gesetzlich krankenversicherte Patienten nicht irreführt werden. Die für die Gestaltung des Praxisschildes bestehenden Grundsätze gelten für

Briefbögen, Rezeptvordrucke, Stempel, Telefonbucheintragen etc. gleichermaßen.

### Honorar/Liquidation

Die Abrechnung privatärztlicher Leistungen erfolgt auf der Grundlage der „Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte“ (GOÄ).

### Berufshaftpflicht

Achten Sie darauf, dass Sie eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung haben.

### Arbeitsrecht

Erfolgt Ihre Niederlassung als Nebentätigkeit zu einer Angestelltentätigkeit, so ist anhand des Arbeitsvertrages zu prüfen, ob eine Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers eingeholt werden muss.

### Anmeldung

Vergessen Sie nicht, die Ärztekammer über Ihre Niederlassung zu informieren.

Ihre Ansprechpartnerin

- für Bremen ist Frau Vogler (0421/3404-235).

- für Bremerhaven ist Frau Penschinski (0421/3404 200).

E-Mail: [mw@aeKhB.de](mailto:mw@aeKhB.de)